

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie durch die Elektrizitätsversorgung Villigen (EVV) an feste Endverbraucher

© Elektrizitätsversorgung Villigen, 1. Juni 2021

## I. Allgemeine Bestimmungen

### 2. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Belieferung des festen Endverbrauchers mit elektrischer Energie. Ergänzend zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz (MMEE) des VSE.

### 2. Definitionen

Lieferantin ist die Elektrizitätsversorgung Villigen, welche die Aufgabe der Belieferung des festen Endverbrauchers mit elektrischer Energie übernimmt.

Als feste Endverbraucher gelten Haushalte und andere Endverbraucher (Endverbraucher, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch kaufen) mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte oder Endverbraucher mit einem Verbrauch von über 100 MWh, die auf den Netzzugang im Sinn des Strom VG verzichten.

## II. Lieferung

### 3. Lieferverhältnis

#### 3.1. Inhalt des Lieferverhältnisses

Das Lieferverhältnis beinhaltet die Lieferung von elektrischer Energie an die Abnahmestelle des Netzanschlusses des festen Endverbrauchers. Die Abnahmestelle befindet sich am Ort der Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über welchen der feste Endverbraucher die elektrische Energie bezieht und ergibt sich aus dem Netzanschlussvertrag sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Netzanschluss und Netzanschlussnutzung Elektrizitätsversorgung Villigen.

#### 3.2. Entstehung des Lieferverhältnisses

Das Lieferverhältnis kommt dadurch zustande, dass der feste Endverbraucher aus dem Verteilnetz der Lieferantin elektrische Energie bezieht.

### 4. Lieferqualität

Die Qualität der elektrischen Energielieferung richtet sich nach der Schweizer Norm SN EN 50160 «Merkmale der Spannung im öffentlichen Elektrizitätsnetz» und beinhaltet die üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz.

### 5. Elektrizitätstarif

Der Elektrizitätstarif setzt sich zusammen aus dem Tarif für die elektrische Energie, dem Tarif für die Netznutzung sowie den Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen. Die Elektrizitätstarife ergeben sich aus den jeweils gültigen Preisblättern der Lieferantin. Diese werden jährlich angepasst. Die Lieferantin ist berechtigt, für feste Endverbraucher mit unterschiedlicher Verbrauchscharakteristik unterschiedliche Tarife festzulegen.

### 6. Zutrittsrecht

Der Lieferantin ist vom Netzanschlussnehmer und Netzanschlussnutzer insbesondere zur Kontrolle der elektrischen Anlagen, zur Aufnahme der Zählerstände oder zur Unterbrechung der Stromlieferung nach vorheriger Benachrichtigung in geeigneter Form (zum Beispiel Publikation) Zutritt zu allen mit elektrischen Anlagen versehenen Grundstücken und Räumlichkeiten zu gestatten. Die Berechtigten haben sich auszuweisen. In den Fällen von Ziffer 9.2 ist eine vorherige Benachrichtigung nicht notwendig.

### 7. Messeinrichtungen

#### 7.1. Zählerstand

Die von der Lieferantin gelieferte elektrische Energie wird durch die Messeinrichtungen der Lieferantin, die auch Netzbetreiberin ist, erfasst. Die Ablesung der Zählerstände erfolgt innerhalb der im massgeblichen Preisblatt festgehaltenen oder durch Parteiabrede vereinbarten Ablesungsperioden.

Der feste Endverbraucher kann verpflichtet werden, auf entsprechende Mitteilung durch die Lieferantin den Zählerstand selbst abzulesen und der Lieferantin schriftlich mitzuteilen.

#### 7.2. Prüfung der Messeinrichtung

Der feste Endverbraucher kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch einen amtlich ermächtigten Dritten verlangen. In Streitfällen ist der Befund einer eidgenössisch anerkannten Messstelle massgebend. Die Kosten der Prüfung trägt die unterliegende Partei.

#### 7.3. Meldepflicht

Der feste Endverbraucher hat den Verlust, Beschädigungen, Störungen und Unregelmässigkeiten von Steuer- und Messeinrichtungen der Lieferantin unverzüglich zu melden.

#### 7.4. Nachprüfung Messeinrichtungen

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Strombezug, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des festen Endverbrauchers von der Lieferantin festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch der gleichen Zeitperiode des Vorjahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen.

### 7.5. Fehlanzeige der Messeinrichtungen

Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, zu korrigieren. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die laufende Ableseperiode stattfinden.

### 7.6. Messdatenverlust bei Beschädigungen

Treten in einer elektrischen Anlage Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so besteht kein Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Stromverbrauches, es sei denn, die Lieferantin treffe an den Verlusten ein Verschulden.

## 8. Rechnungsstellung und Zahlungsfristen

### 8.1. Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode wird durch die Lieferantin festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen von der Lieferantin bestimmten Zeitperioden. Die Lieferantin ist berechtigt, innerhalb der von ihr bestimmten Ablesungsperiode Teilrechnungen in Rechnung zu stellen.

### 8.2. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug oder bei berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder der Zahlungswilligkeit des festen Endverbrauchers kann die Lieferantin angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen und einen Zahlungsautomaten einbauen. Dieser kann so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der Vorauszahlung zur Tilgung bereits bestehender Forderungen der Lieferantin übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau solcher Zahlungsautomaten sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Endverbrauchers.

### 8.3. Zahlungsfrist

Die Rechnungen sind innert der von der Lieferantin bestimmten Zahlungsfrist zu bezahlen. Sie kann auch Sofort- und Barzahlungen verlangen. Wird die Rechnung nicht innert der von der Lieferantin bestimmten Zahlungsfrist beglichen, so wird der Säumige gemahnt und ihm dabei die durch den Zahlungsverzug verursachten Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen) sowie ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt.

### 8.4. Verrechnung gegenseitiger Forderungen

Der feste Endverbraucher ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegen die Lieferantin mit den Kosten für die Lieferung der elektrischen Energie zu verrechnen.

### 8.5. Mehrere Endverbraucher

Werden durch eine Messstelle mehrere Endverbraucher erfasst, sind diese, wenn keine separate Messung stattfindet, verpflichtet, eine Rechnungsadresse anzugeben. Die betreffenden Endverbraucher haften für die Kosten des Stromverbrauches jeweils solidarisch.

## 9. Störungen und Unterbrechungen der Lieferung elektrischer Energie

### 9.1. Generelles

Die Lieferantin hat das Recht, die Lieferung der elektrischen Energie zu unterbrechen

- a) bei höherer Gewalt,

- b) bei Störungen und Überlastungen im Netz,
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen der Zufuhr oder bei Lieferengpässen,
- d) zur Vornahme von betriebsnotwendigen Arbeiten,
- e) bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Stromversorgung,
- f) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen,
- g) in Spitzenlastzeiten bezüglich vertraglich definierte elektrischer Anlagekategorien und Verbrauchsarten.

Soweit es der Lieferantin möglich und zumutbar ist, unterrichtet sie den festen Endverbraucher von einer beabsichtigten Unterbrechung in geeigneter Weise.

### 9.2. Unterbrechung ohne Vorankündigung

Die Lieferantin ist berechtigt, ohne vorherige Ankündigung die Lieferung der elektrischen Energie zu unterbrechen, wenn der feste Endverbraucher den allgemeinen Geschäftsbedingungen zuwider handelt und die Unterbrechung notwendig ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen abzuwenden,
- b) den Bezug von elektrischer Energie des Endverbrauchers zu verhindern, die dieser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen vornimmt oder vornehmen will,
- c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Endverbraucher oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Lieferantin oder Dritten ausgeschlossen sind.

### 9.3. Unterbrechung mit Vorankündigung

Bei anderen Zuwiderhandlungen ist die Lieferantin zur Unterbrechung berechtigt, wenn sie dies dem festen Endverbraucher in einer Mahnung schriftlich anzeigt und der vertragswidrige Zustand innert gesetzter Frist nicht behoben wird. Dies gilt insbesondere, wenn der feste Endverbraucher

- a) elektrische Anlagen und/oder Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen,
- b) der Lieferantin den Zutritt zur Messeinrichtung verweigert oder verunmöglicht,
- c) Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Lieferantin nicht nachkommt,
- d) auf Verlangen der Lieferantin keine angemessene Sicherheit für die Bezahlung des Elektrizitätstarifs leistet.

### 9.4. Erfüllung von Verbindlichkeiten

Die Unterbrechung in der Lieferung elektrischer Energie im Sinn von Ziff. 9.3 hiervor befreit nicht von der Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der Lieferantin.

## III. Schlussbestimmungen

### 10. Haftungsbestimmungen

Die Haftung für Schäden, die durch Unterbrechungen oder durch Unregelmässigkeiten in der Lieferung elektrischer Energie entstehen, richtet sich nach den zwingenden haftpflichtrechtlichen und vertragsrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende vertragliche und ausservertragliche Haftung wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

## **11. Vertragsdauer und Kündigung**

### **11.1 Vertragsdauer**

Das Lieferverhältnis gilt für unbegrenzte Zeit, sofern nichts anderes vereinbart ist.

### **11.2 Ordentliche Kündigung**

Das Lieferverhältnis kann mit einer Frist von 10 Arbeitstagen schriftlich gekündigt werden; Art. 6 Strom VG bleibt vorbehalten.

## **12. Öffentliche Abgaben und Gebühren**

Sollten neue öffentliche Abgaben und Gebühren eingeführt oder bestehende erhöht werden, so ist die Lieferantin jederzeit berechtigt, die in den jeweiligen Verträgen vereinbarten Entgelte entsprechend zu erhöhen.

## **13. Übertragung von Vertragsverhältnissen**

Die Lieferanten ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus ihren Vertragsverhältnissen auf Dritte zu übertragen.

## **14. Beizug von Hilfspersonen**

Die Lieferantin ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Hilfspersonen beizuziehen. Die Lieferantin wird bei der Vertragserfüllung derzeit durch die IBB Energie AG vertreten.

## **15. Datenaustausch**

Die Lieferantin wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertragsverhältnisses erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung oder zur Neuaushandlung des Vertrages notwendig ist.

Die Lieferantin ist berechtigt, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Die Parteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

Die Lieferantin kann bei ihren festen Endverbrauchern Smart Meter (intelligente Zähler mit Weitbereichskommunikation) einsetzen.

Werden Smart Meter eingesetzt, besteht für die Lieferantin die Möglichkeit, die Verbrauchsdaten fernauszulesen. Diese Daten werden zum Zweck der Rechnungsstellung (ordentliche Abrechnung, Auszug, Einzug, Leerstand) in der dazu notwendigen Häufigkeit erfasst und zur Verrechnung gebracht. Auf Systemebene sind die Daten pseudonymisiert.

Bei Vorhandensein eines Smart Meters haben feste Endverbraucher die Möglichkeit, ihr Verbrauchsverhalten zu analysieren und zu optimieren. Zu diesem Zweck werden die Lastgangdaten (viertelstündlicher Lastverlauf) auf der technischen Systemebene

ne pseudonymisiert erfasst und gespeichert. Mit Zustimmung der Kunden können diese Daten auf einer höheren Systemebene personenbezogen zugeordnet und ausgewertet werden. Die Lieferantin gewährleistet, dass nur die erforderliche Mindestanzahl Mitarbeitende für die Bearbeitung der zugriffsgeschützten Messdaten Zugang erhält. Diese Daten werden nach 5 Jahren gelöscht.

Um den festen Endverbraucher ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz zur Verfügung zu stellen, können die pseudonymisiert gespeicherten Lastgangdaten in geeigneter Form aggregiert und damit anonymisiert werden. Die Lieferantin stellt sicher, dass zur Anonymisierung und Aggregation der zugriffsgeschützten Messdaten nur die erforderliche Mindestanzahl Mitarbeitende befugt wird. Weiterhin stellt die Lieferantin sicher, dass keine personenbezogenen Daten, aus welchen sich ein Verbraucherverhalten einzelner Kunden ableiten lässt, bereitgestellt werden. Die aggregierten Daten werden zum Zweck der historischen Netzbeurteilung auf unbestimmte Zeit gespeichert.

## **16. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Regelungen unzulässig sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Regelung so zu ändern, wie es dem wirtschaftlichen Zweck der beanstandeten Regelung entspricht oder am nächsten kommt.

## **17. Vertragsänderung**

Der Vertragsinhalt sämtlicher mit der Lieferantin abgeschlossenen Verträge kann nur durch schriftliche, beidseitig unterzeichnete Abrede rechtsverbindlich geändert werden. Mündliche Vereinbarungen und der Austausch von elektronischer Korrespondenz (E-Mails) genügen diesem Formerfordernis nicht.

## **18. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Vertragsbeziehungen der Parteien wird Brugg vereinbart.

Für alle Rechtsbeziehungen gilt das materielle schweizerische Recht.

## **19. Inkrafttreten**

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. Juni 2021 in Kraft. Die EVV darf sie jederzeit ganz oder teilweise ändern bzw. ergänzen, wobei die Abänderungen und Ergänzungen ohne Weiteres Gültigkeit erlangen. Sie orientiert die Kunden in geeigneter Weise.

Die aktuellen AGB können bei der Lieferantin eingesehen oder auf der Internetseite der Lieferantin ebenfalls eingesehen und auch heruntergeladen werden.